

- II. 8. Zusatzprotokoll zur gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 8. April 2002, mit welcher die Beziehungen zwischen den in § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträgern und den Vertragsgruppenpraxen geregelt wurden,

Klargestellt wird ausdrücklich, dass mit dieser Vereinbarung der bereits seit 2002 bestehende Gruppenpraxis-Gesamtvertrag geändert wird und kein neuer Gesamtvertrag iSd § 342a ASVG abgeschlossen wird.

1. § 11 Abs 2 erster Satz wird gestrichen.

2. § 11 Abs 3 wird hinzugefügt:

- (3) Regelmäßige Vertretungen (zB an bestimmten Wochentagen) sind nur unter Einhaltung der Bestimmungen des § 44 zulässig.

3. Nach § 43 des Gesamtvertrages wird eingefügt:

§ 44 Sonderregeln für die erweiterte Vertretung

A. Grundsätze

- (1) Die Bestimmungen in diesem § 44 regeln die Bedingungen für die regelmäßige freiberufliche Mitarbeit eines fachgleichen Arztes (im Folgenden kurz „mitarbeitender Arzt“ genannt) bei Vertragsgruppenpraxen.
- (2) Diese Bestimmungen sind auch Inhalt des zwischen dem Versicherungsträger und der Vertragsgruppenpraxis abgeschlossenen kurativen Einzelvertrages, wenn eine Mitarbeit in Form der erweiterten Vertretung erfolgt.
- (3) Soweit in diesem § 44 keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, bleiben die für die Vertragsgruppenpraxis geltenden Regelungen unberührt und gelten auch für die Leistungserbringung (inkl. Nebenpflichten) durch die mitarbeitenden Ärzte entsprechend.

- (4) Eine erweiterte Vertretung bei einer Vertragsgruppenpraxis ist nur zulässig, wenn die vorherige Zustimmung der Kammer und des Versicherungsträgers vorliegt, die bei Erfüllung der Bedingungen dieses § 44 erteilt wird.
- (5) Für jede Mitarbeit im Rahmen der erweiterten Vertretung sind die berufsrechtlichen Bestimmungen des Ärztegesetzes einzuhalten.
- (6) Jede freiberufliche Mitarbeit setzt einen schriftlichen freien Dienstvertrag zwischen der Vertragsgruppenpraxis und dem mitarbeitenden fachgleichen Arzt voraus.

B. Voraussetzungen für die erweiterte Vertretung

- (1) Die Vertragsgruppenpraxis hat grundsätzlich drei Monate vor dem geplanten Beginn der erweiterten Vertretung diese bei der Kammer und dem Versicherungsträger zu beantragen und in diesem Antrag darzulegen, ob mit der erweiterten Vertretung der Zweck einer Aufstockung der Vertragsarztstelle(n) (temporär oder auf Dauer) oder die gemeinsame Abdeckung der vorhandenen Vertragsarztstelle(n) verfolgt wird. In diesem Antrag sind die Zeitdauer, das Ausmaß der geplanten Mitarbeit, sowie wenn eine Aufstockung der Kassenstelle angestrebt wird, die geplante Steigerung der Patientenzahl sowie die geplanten Öffnungszeiten anzugeben. Der Antrag hat darüber hinaus den Namen, die Fachrichtung und Nachweise über für die Ausübung der Kassenstelle erforderlichen Aus- und Fortbildungen des geplanten mitarbeitenden Arztes zu enthalten.
- (2) Wenn im Rahmen der Stellenplanung zwischen der Kammer und dem Versicherungsträger im Versorgungsgebiet ein ungedeckter Bedarf an einer vollen oder anteiligen Kassenstelle festgestellt wird, der mangels Bewerber für die konkrete (anteilige) Stelle nicht durch die Ausschreibung einer Einzelpraxis oder einer Gruppenpraxis bzw. eines Gruppenpraxis-Anteiles abgedeckt werden kann, dann ist die Genehmigung der erweiterten Vertretung unbefristet unter Anrechnung auf den Stellenplan zu erteilen. Die Genehmigung ist im Einzelvertrag der Vertragsgruppenpraxis, der die erweiterte Vertretung bewilligt wird, anzuführen.
- (3) Soll ein temporärer Zusatzbedarf (z.B. zum Abbau von Wartezeiten oder Teilabdeckung einer vakanten Stelle) abgedeckt werden, wird die Genehmigung der erweiterten Vertretung nur befristet erteilt.

- (4) Wenn zur Abdeckung eines (temporär oder dauerhaft) ungedeckten Bedarfs an einer vollen oder anteiligen Kassenstelle mehrere Vertragspartner eine erweiterte Vertretung beantragen, so wird die Entscheidung, welcher Vertragspartner die Genehmigung erhält, insbesondere unter Beachtung des Antragszeitpunkts, der Auswirkung der geplanten erweiterten Vertretung auf die Versorgungssituation und der bisherigen Auslastung der Vertragspartner getroffen.
- (5) Wird die erweiterte Vertretung ohne Zusatzbedarf zur Entlastung des Vertragspartners (vergleichbar einem Job-Sharing) beantragt, bleibt die bereits vereinbarte bedarfsorientierte Begrenzung der verrechenbaren Fälle/Patienten nach den Bestimmungen des § 35a Gruppenpraxis-Gesamtvertrag auch bei Mitarbeit eines Arztes im Rahmen der erweiterten Vertretung unverändert aufrecht. Soll durch die erweiterte Vertretung ein Zusatzbedarf abgedeckt werden, der über den bisherigen Versorgungsumfang hinausgeht, ist die bedarfsorientierte Begrenzung der verrechenbaren Fälle/Patienten nach den Bestimmungen des § 35a Gruppenpraxis-Gesamtvertrag an den aufgestockten Versorgungsumfang anzupassen.
- (6) Der mitarbeitende Arzt darf zum Zeitpunkt der Mitarbeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn Kammer und Versicherungsträger erteilen eine Ausnahmegenehmigung wegen drohender ärztlicher Unterversorgung.
- (7) In allen Fällen besteht gegen den mitarbeitenden Arzt ein Widerspruchsrecht von Kammer oder Versicherungsträger aus sachlichen Gründen (z.B. grobe Probleme im bisherigen Verhältnis zwischen dem zur Mitarbeit vorgesehenen Arzt und seinen Patienten bzw. dem Arzt und dem Versicherungsträger oder im Zusammenhang mit der bisherigen wahlärztlichen Tätigkeit des zur Mitarbeit vorgesehenen Arztes), die im Widerspruch darzulegen sind. Gegen einen Widerspruch kann vom Vertragspartner Einspruch an die Paritätische Schiedskommission erhoben werden; diesem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu
- (8) In der Genehmigung der erweiterten Vertretung durch die Kammer und den Versicherungsträger, die im Einzelvertrag des Vertragspartners anzuführen ist, ist insbesondere anzugeben, ob und in welchem Bedarfsausmaß die Aufstockung mittels erweiterter Vertretung zulässig ist, wann die Mitarbeit beginnt und für welche Zeitdauer die Genehmigung erteilt wird. Ebenso sind allfällige Patientenbegrenzungen gemäß Abs 5 anzuführen.
- (9) Ein Wechsel des mitarbeitenden Arztes ist unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zulässig.

C. Rechte und Pflichten des Vertragspartners

- (1) Die vertragsärztlichen Leistungen dürfen für die Vertragsgruppenpraxis auch vom mitarbeitenden Arzt erbracht werden; sofern besondere Verrechnungsvoraussetzungen bestehen allerdings nur dann, wenn diese vom mitarbeitenden Arzt erfüllt werden.
- (2) Die Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis sind trotz erweiterter Vertretung maßgeblich (in sinngemäßer Anwendung des § 47a Abs 3 Ärztegesetz) zur persönlichen Berufsausübung in der Ordination verpflichtet.
- (3) Erfolgt die erweiterte Vertretung zur Aufstockung der Vertragsgruppenpraxis, sind die Öffnungszeiten entsprechend anzupassen, wobei die Regelungen des § 14 sinngemäß anzuwenden sind. Erfolgt die erweiterte Vertretung ohne Aufstockung gelten die bisherigen Öffnungszeiten der Vertragsgruppenpraxis unverändert weiter, müssen aber gegebenenfalls auf die im Gesamtvertrag aktuell festgelegten Mindestordinationszeiten und deren Verteilung angepasst werden.
- (4) Zur Sicherstellung der freien Arztwahl sind die regelmäßigen Anwesenheitszeiten (und wenn möglich die aktuellen Anwesenheitszeiten) der Gesellschafter einer Gruppenpraxis und des mitarbeitenden Arztes gegenüber den Patienten transparent zu machen.
- (5) Aufzuzeichnen ist, welcher Arzt welche Leistungen erbracht hat und diese Aufzeichnungen sind im Bedarfsfall dem Versicherungsträger zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die vom mitarbeitenden Arzt erbrachten Leistungen können mit dem Versicherungsträger im selben Ausmaß abgerechnet werden, wie dies bei Erbringung der Leistung durch die Vertragsgruppenpraxis möglich wäre, wobei für die Honorierung bei Aufstockung durch die erweiterte Vertretung die §§ 35 und 35a sinngemäß anzuwenden sind. Die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger erfolgt ausschließlich durch die Vertragsgruppenpraxis; der mitarbeitende Arzt erhält das zwischen ihm und dem Vertragspartner vereinbarte Honorar.

D. Persönliche Verhinderung

- (1) Im Falle der persönlichen Verhinderung eines Gesellschafters der Vertragsgruppenpraxis ist eine Übernahme seiner Aufgaben durch den mitarbeitenden Arzt zulässig. Im Falle einer persönlichen Verhinderung des mitarbeitenden Arztes (z.B. Urlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbot nach dem MSchG) sind seine Aufgaben durch die Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis zu übernehmen, sofern keine Aufstockung der Kassenplanstelle(n) mit erweiterten Öffnungszeiten vereinbart wurde. Im Falle einer Aufstockung der Kassenplanstelle(n) mit erweiterten Öffnungszeiten erfolgt die Aufgabenübernahme soweit zumutbar.

Allenfalls bestehende wechselseitige Vertretungsverpflichtungen zwischen den Gesellschaftern der Vertragsgruppenpraxis werden dadurch nicht eingeschränkt.

- (2) Sollte eine gegenseitige Aufgabenübernahme nach Abs. 1 nicht möglich sein, ist die Vertretung gemäß § 11 sicherzustellen. Diese sind bei Verhinderung des mitarbeitenden Arztes sinngemäß anzuwenden.
- (3) Sollten bei Verhinderung des mitarbeitenden Arztes oder von Gesellschaftern der Vertragsgruppenpraxis allenfalls vereinbarte erweiterte Öffnungszeiten nicht durch eine Aufgabenübernahme / Vertretungen im Sinne der Abs. 1 und 2 aufrechterhalten werden können, ist eine Reduktion der Öffnungszeiten auf die Öffnungszeiten vor der Erweiterung zulässig, wobei jedenfalls die Mindestöffnungszeiten einer Einzelpraxis gewährleistet sein müssen. Diese Reduktion ist dem Versicherungsträger und der Kammer unter Angabe der (bekannten oder voraussichtlichen) Dauer und (soweit datenschutzrechtlich zulässig) des Grundes der Verhinderung sowie von Beginn, Ende und Ausmaß der reduzierten Öffnungszeiten unverzüglich schriftlich zu melden, sofern die voraussichtliche Dauer der Öffnungszeitenreduktion länger als zwei Wochen beträgt. § 11 bleibt davon unberührt.
- (4) Geht aus der Meldung nach Abs. 3 hervor, dass die nicht über Aufgabenübernahme / Vertretungen abgedeckte Verhinderung länger als drei Wochen bestehen wird und die erweiterten Öffnungszeiten längerfristig nicht aufrechterhalten werden können, werden die Kammer und der Versicherungsträger nach Anhörung der Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis im Bedarfsfall eine Regelung zur nachhaltigen Sicherstellung der Versorgung im Einzugsgebiet der Vertragsgruppenpraxis treffen.

E. Position des mitarbeitenden Arztes

- (1) Der mitarbeitende Arzt ist als Erfüllungsgehilfe der Vertragsgruppenpraxis im Sinne des § 1313a ABGB tätig.
- (2) Der mitarbeitende Arzt tritt in keinerlei direktes Vertragsverhältnis zum Versicherungsträger und kann aus dem freien Dienstverhältnis keinerlei Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit dem Versicherungsträger ableiten.
- (3) Die Berücksichtigung von Zeiten der Mitarbeit im Rahmen der erweiterten Stellvertretung bei einem Vertragsarzt, einer Vertragsgruppenpraxis in einem Auswahlverfahren zur Besetzung einer Vertragsarztstelle bzw. der Gesellschafterstellung in einer Gruppenpraxis erfolgt nach den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Regelungen zur Auswahl von Vertragspartnern.
- (4) Für die Zulässigkeit und den Umfang sonstiger (ärztlicher und nichtärztlicher) Tätigkeiten des mitarbeitenden Arztes neben der erweiterten Vertretung wird vereinbart, dass derartige Nebentätigkeiten im Einvernehmen zwischen Kammer und Versicherungsträger grundsätzlich zulässig sind, sofern damit nicht die Zielsetzungen der erweiterten Vertretung gefährdet werden. Eine wahlärztliche Tätigkeit neben der erweiterten Vertretung ist nur mit vorheriger Zustimmung von Kammer und Versicherungsträger zulässig.

F. Beendigung der erweiterten Vertretung

- (1) Das Dienstverhältnis darf längstens bis zum Ablauf des Quartals, in dem der mitarbeitende Arzt das 70. Lebensjahr vollendet, abgeschlossen werden. Kammer und Versicherungsträger können im Einvernehmen eine Ausnahmegenehmigung wegen drohender ärztlicher Unterversorgung erteilen.
- (2) Setzt der mitarbeitende Arzt durch sein Verhalten einen Kündigungs- bzw. Auflösungsgrund im Sinne des § 343 Abs. 2 bis 4 ASVG, erlischt der Einzelvertrag mit der Vertragsgruppenpraxis bzw. kann er vom Versicherungsträger gekündigt werden. Die Vertragsgruppenpraxis kann die Kündigung bzw. die Auflösung des Einzelvertrages abwenden, wenn das freie Dienstverhältnis zum nächst möglichen Zeitpunkt beendet wird.

G. Entzug der Bewilligung der erweiterten Vertretung

- (1) Die Genehmigung der Mitarbeit in Form der erweiterten Vertretung kann durch den Versicherungsträger entzogen werden. Gegen diesen Entzug kann die Vertragsgruppenpraxis Einspruch an die Paritätische Schiedskommission erheben. Erfolgte der Entzug der Genehmigung im Einvernehmen zwischen Kammer und Versicherungsträger, kommt dem Einspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Im Falle eines einseitigen Entzugs kommt dem Einspruch aufschiebende Wirkung zu.
- (2) Die Genehmigung einer unbefristeten Mitarbeit kann frühestens nach 3 Jahren auch dann unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist zum Jahresende im Einvernehmen zwischen Kammer und Versicherungsträger entzogen werden, wenn der Bedarf für den erweiterten Versorgungsanteil nach einvernehmlicher Feststellung von Kammer und Versicherungsträger entfällt (z.B. bei Besetzbarkeit einer ursprünglich vakanten Kassenstelle, die zur Bewilligung der erweiterten Vertretung führte).

4. Die Bezeichnung des bisherigen § 44 wird geändert auf § 45.
5. Die Bezeichnung des bisherigen § 45 wird geändert auf § 46.
6. Die Bezeichnung des bisherigen § 45a wird geändert auf § 47.
7. Die Bezeichnung des bisherigen § 46 wird geändert auf § 48.
8. Die Bezeichnung des bisherigen § 47 wird geändert auf § 49.
9. Die Änderungen treten rückwirkend mit 01.10.2019 in Kraft.

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

Der Präsident:



Dr. Peter Niedermoser

Kurie der niedergelassenen Ärzte

Der Kurienobmann

OMR Dr. Thomas Fiedler

Der Kurienobmann-Stellvertreter

MR Dr. Wolfgang Ziegler

~~Kurie der angestellten Ärzte~~

~~Der Kurienobmann~~

~~Der Kurienobmann-Stellvertreterin~~

~~Dr. Harald Mayer~~

~~Dr. Viktoria Nader~~

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

Dr. Alexander Biach
Verbandsvorsitzender



DI Volker Schörghofer

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

Die Leitende Angestellte



Der Obmann